

Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn

A. Grundlagen und Zuständigkeit

Art. 1 Definition Ausbildungsverpflichtung

- ¹ Unter Ausbildungsverpflichtung wird die Verpflichtung einer Institution verstanden, eine bestimmte Ausbildungsleistung zu erbringen. Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Betriebe unter dieser Institution zusammengefasst sind.
- ² Die Institutionen sorgen entsprechend ihrer Ausbildungskapazität für die Ausbildung von Gesundheitsfachleuten.
- ³ Die Institutionen können die Ausbildungen selber oder in einem Ausbildungsverbund anbieten oder bei einer anderen solothurnischen Institution einkaufen (§ 9 Abs. 2 Verordnung über die Spitalliste [SpiVO] und § 3^{bis} Abs. 2 Sozialverordnung [SV]).

Art. 2 Verpflichtete Institutionen

- ¹ Gemäss § 3^{quinquies} Abs. 1 des Spitalgesetzes (SpiG) sind die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen.
- ² Die gleiche Verpflichtung haben nach § 22^{bis} Abs. 1 des Sozialgesetzes (SG) Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141 SG, ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 SG und Pflegeheime gemäss § 144 SG, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen.
- ³ Die Pflicht zur Erbringung von Ausbildungsleistungen:
 - a beginnt bei der Aufnahme der Tätigkeit zulasten der OKP in der ersten Jahreshälfte ab dem auf die Tätigkeitsaufnahme folgenden Kalenderjahr und bei der Aufnahme der betreffenden Tätigkeit in der zweiten Jahreshälfte ab dem übernächsten Kalenderjahr;
 - b endet mit der Aufgabe der Tätigkeit zulasten der OKP.
- ⁴ Die für einen Ausbildungsverbund bzw. für den Einkauf von Ausbildung notwendigen Vereinbarungen sind Sache der jeweiligen Partner. Der Einkauf von Ausbildung wird der eigenen Ausbildung gleichgestellt.

Art. 3 SOdAS

- ¹ Mitstifter der SOdAS (Stiftung OdA Gesundheit im Kanton Solothurn) sind die Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), der Spitex Verband Kanton Solothurn (SVKS) sowie die Solothurner Spitäler AG (soH). Die SOdAS wurde gestiftet, damit die Organisationen der Arbeitswelt (OdA), d.h. die Spitex, die GSA sowie die Spitäler im Kanton Solothurn, die ab 2004 neu strukturierten Gesundheitsberufe gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung konzipieren, mitgestalten und mittragen können.
- ² Die SOdAS hat folgende Aufgaben:
 - a Beschluss und Anpassung des Reglements über die Ausbildungsverpflichtung und seiner Anhänge auf Empfehlung der Steuerungskommission und in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie anschliessendes Vorlegen an den Regierungsrat zur Verbindlicherklärung der aktuellen Fassung in der SpiVO bzw. SV;
 - b Festlegen der geforderten Ausbildungspunkte (Art. 13);

- c Überprüfen der verfügbaren Ausbildungsleistung (Art. 16);
- d Vorgehen bei Nichterfüllung der Ausbildungsverpflichtung (Art. 17);
- e Regelung der Einzelheiten in Richtlinien.

Art. 4 Steuerungskommission

- ¹ Die Steuerungskommission hat zehn Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der SOdAS sowie je drei Vertretungen der Spitäler (soH zwei, Privatklinik Obach und Pallas Kliniken eine), der GSA und der Spitexverbände (SVKS zwei und ASPS eine). Der Vorsitz wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der SOdAS geführt. Im Übrigen konstituiert sich die Steuerungskommission selbst. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den vertretenen Organisationen bezeichnet.
- ² Jeder Vertreter besitzt ein Stimmrecht. Dieses kann an andere Mitglieder der Steuerungskommission delegiert werden.
- ³ Die Steuerungskommission kann Vertretungen von weiteren Institutionen, Verbänden, kantonalen Ämtern und Schulen als Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen sowie Gäste zu ihren Sitzungen einladen.
- ⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 - a Beobachtung der Entwicklungen und Trends sowie des Marktes;
 - b periodische Überprüfung bzw. Vorbereitung von Anpassungen des Reglements;
 - c Vorlegen von Reglementsänderungen zum Beschluss an die SOdAS;
 - d Festsetzen des Stichtages für die Datenerhebung in Abhängigkeit von Anfang und Ende der Ausbildungsjahre;
 - e Abgabe von Empfehlungen zur Anpassung der Anhänge 1 bis 3 an die SOdAS;
 - f Abgabe von Empfehlungen zur Gewichtung der Ausbildungen an die SOdAS;
 - g Überwachen der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung durch die SOdAS.
 - h Erarbeitung eines verbindlichen Terminplans für den Prozess «Monitoring Ausbildungsverpflichtung» des Folgejahres zuhanden der Institutionen.

B. Berechnung der Ausbildungsverpflichtung

Art. 5 Grundsätze der Berechnung

- ¹ Gemäss § 3^{quinquies} Abs. 2 SpiG und § 22^{bis} Abs. 2 SG sind folgende Faktoren bei der Festlegung der Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen zu berücksichtigen:
 - a die Ausbildungskapazitäten des Betriebes, wie insbesondere dessen Grösse und Angebot;
 - b das Verhältnis zum Bedarf.
- ² Bei der Festlegung des Bedarfs können die Empfehlungen der Berufsverbände berücksichtigt werden. Ferner können Aufwendungen im Zusammenhang mit bundesrechtlich geregelten Ausbildungsverpflichtungen berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 3 und 4 SpiVO sowie § 3^{bis} Abs. 2 und 3 SV).
- ³ Die Betriebe haben ein Ausbildungskonzept gemäss § 3^{quinquies} Abs. 2^{bis} SpiG und § 22^{bis} Abs. 2^{bis} SG zu erstellen.

Art. 6 Von der Ausbildungsverpflichtung erfasste Berufe

- ¹ Die von der Ausbildungsverpflichtung erfassten Berufe sind in Anhang 1 aufgeführt. Die Förderung der Ausbildung in Bezug auf den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) und den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege).
- ² Anhang 2 listet jene Berufe auf, bei welchen keine Ausbildungsverpflichtung besteht, Ausbildungsleistungen jedoch angerechnet werden können.

Art. 7 Standardwerte

- ¹ Die Standardwerte entsprechen der Ausbildungskapazität¹, d.h. dem Angebot, welches die Institutionen anzubieten in der Lage sind. Sie sind in Anhang 3 aufgeführt.
- ² Die Standardwerte werden einheitlich und für alle Institutionen verbindlich pro Beruf festgesetzt.
- ³ Eine Ausnahme bildet die Berufsgruppe Pflege und Betreuung, welche als Ganzes erfasst wird. Bei dieser Berufsgruppe gilt die in Anhang 4 festgehaltene Normverteilung der Berufe in den Spitälern, Pflegeheimen und Spitexorganisationen. Die in Bezug auf die Pflegeberufe der Sekundarstufe zu erbringenden Ausbildungsleistungen werden entsprechend der Normverteilung gemäss Anhang 4 berechnet.
- ⁴ Bei den Spitälern drücken die Standardwerte die geforderte Anzahl von Ausbildungswochen im jeweiligen Gesundheitsberuf pro Vollzeitäquivalent und Jahr aus.
- ⁵ Bei den Pflegeheimen drücken die Standardwerte die geforderte Anzahl Ausbildungswochen pro Vollzeitäquivalent gemäss Richtstellenplan und Jahr aus. Der Richtstellenwert wird aufgrund der Anzahl erbrachter Pfl egetage pro Pflegestufe gemäss dem Bedarfserfassungssystem RAI-RUG und basierend auf dem mittleren minimalen Personalbedarf pro Pflegestufe berechnet.
- ⁵ Im Spitexbereich drücken die Standardwerte die geforderte Anzahl Ausbildungswochen pro 1'000 verrechnete KLV²-Stunden und Jahr aus.

Art. 8 Normansätze

- ¹ Aus finanzieller Sicht werden die erbrachten Ausbildungswochen mit einem Normansatz pro Berufsgruppe und Ausbildungsniveau bewertet. Dieser verhindert, dass kostenintensivere Ausbildungen mit kostengünstigeren kompensiert werden.
- ² Der Normansatz entspricht den durchschnittlichen Netto-Ausbildungskosten (Brutto-Ausbildungskosten abzüglich Nutzwert der auszubildenden Person im Betrieb) im jeweiligen Gesundheitsberuf pro Ausbildungswoche.
- ³ Der Normansatz wird in Franken pro Ausbildungswoche ausgedrückt.
- ⁴ Für die verschiedenen Bereiche (Spitäler, Heime, Spitex) gelten die in Anhang 5 festgehaltenen, einheitlichen Ansätze.

¹ Massgebend für die Berechnung der Ausbildungskapazität sind, unabhängig vom Einsatzort und der hierarchischen Stellung innerhalb des Betriebs, jene angestellten und beauftragten Personen in nicht-universitären Gesundheitsberufen, die eine der Qualifikation entsprechende Funktion ausüben. Zu erfassen sind somit alle Personen, die im Kerngeschäft Pflege und Betreuung, Medizinaltechnik und Rettungswesen tätig sind. Mitarbeitende mit entsprechender Qualifikation, welche z.B. in der Verwaltung oder im Room-Service tätig sind, werden nicht mitgezählt.

² Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

Art. 9 Gewichtung

¹ Die ausgewiesenen Ausbildungswochen können je nach Marktsituation bzw. Versorgungslage eine Gewichtung erfahren, so dass zum Beispiel eine Ausbildungswoche eines bestimmten Berufes für die Ausbildungsverpflichtung höher gewertet wird als diejenige eines anderen Berufes.

² Für alle Berufe gilt grundsätzlich der Faktor 1.0. Die SOdAS kann in begründeten Fällen abweichende Gewichtungen vornehmen und in einem Anhang festhalten.

Art. 10 Erfüllungsmöglichkeiten

Die Institutionen können frei entscheiden, in welchen Gesundheitsberufen sie wie viele Personen ausbilden. Zu erreichende Ausbildungsleistungen eines Berufes können mit denjenigen eines anderen Berufes kompensiert werden.

C. Verfahren

Art. 11 Mitwirkungspflicht und Datenbearbeitung (§ 9^{ter} SpiVO, § 3^{ter} SV)

¹ Die Institutionen sind verpflichtet, der SOdAS die zum Vollzug der Ausbildungsverpflichtung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie haben ihr insbesondere die Vollzeitäquivalente bzw. die verrechneten KLV-Stunden pro Beruf (Art. 12) und die Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Beruf (Art. 14) zu melden.

² Bei Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht trotz Mahnung wird eine Berechnung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen.

³ Die SOdAS kann zur Überprüfung der Angaben der Institutionen insbesondere folgende Daten unentgeltlich beziehen:

- a von den Spitälern, den stationären Pflegeeinrichtungen und den Spitexorganisationen die Vollzeitäquivalente, die Anzahl Betten (nur bei stationären Pflegeeinrichtungen), die Stellenpläne inklusive Ausbildungsstellen bzw. -wochen und die anonymisierten Belege über Praktikumszuteilungen von Lernenden bzw. Studierenden ausserkantonaler Bildungsinstitutionen;
- b von den Berufsbildungszentren pro Betrieb die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe;
- c vom Gesundheitsamt die Erhebung der KLV-Stunden und die Daten aus den Qualitätsreportings.

⁴ Die SOdAS erlässt auf Antrag der Steuerungskommission einen verbindlichen Terminplan für den jeweils bevorstehenden Prozess «Monitoring Ausbildungsverpflichtung».

Art. 12 Deklaration Vollzeitäquivalente/Richtstellenplan/geleistete KLV-Stunden durch Institutionen

Jede Institution deklariert der SOdAS jährlich auf den von der SOdAS festgelegten Termin hin ihre Vollzeitäquivalente und den Richtstellenplan (nur bei stationären Pflegeeinrichtungen) an einem von der SOdAS festgelegten Stichtag bzw. die Spitexorganisationen die verrechneten KLV-Stunden des vollen Vorjahres.

Art. 13 Festlegen der geforderten Ausbildungspunkte (Soll-Punkte)

Die Soll-Punkte werden anhand folgender Formel berechnet:

$$\text{Vollzeitäquivalente} \times \text{Standardwert} \times \text{Normansatz} = \text{geforderte Punkte (Soll)}$$

Art. 14 Deklaration der effektiv erbrachten Ausbildungsleistung

- ¹ Jede Institution deklariert der SOdAS jährlich auf den von dieser festgelegten Termin hin ihre im Vorjahr effektiv erbrachten Ausbildungsleistungen.
- ² Es sind die geleisteten Ausbildungswochen pro Jahr zu deklarieren. Es gilt kein Stichtag.
- ³ Bei den in Anhang 6 aufgeführten Berufen (Auszubildende mit Lehrvertrag im Betrieb) der Berufsgruppe Pflege und Betreuung können die Institutionen im Sinne einer Eingabehilfe die Ausbildungsstellen deklarieren. Die im Anhang aufgeführte Anzahl Ausbildungswochen ist im System hinterlegt.
- ⁴ Zusätzlich geschaffene Stellen und Lehrabbrüche werden wie folgt berechnet und deklariert:

$$\text{Anzahl Ausbildungswochen} \times 0.02 = \text{Anzahl Ausbildungsstellen}$$

Art. 15 Berechnen der effektiv geleisteten Ausbildungspunkte (Ist-Punkte)

Die effektiv geleisteten Ausbildungspunkte berechnen sich anhand folgender Formel:

$$\text{geleistete Ausbildungswochen (-stellen)} \times \text{Gewichtung} \times \text{Normansatz} = \text{geleistete Punkte (Ist)}$$

Art. 16 Überprüfung der Ausbildungsleistung und Punkteausgleich

- ¹ Die SOdAS validiert die Eingaben der Institutionen auf der Basis der Daten und Ergebnisse der jeweils letzten verfügbaren Erhebung.
- ² Die SOdAS berechnet für alle beteiligten Institutionen die Abweichungen zwischen den erbrachten Ist-Punkten und den Soll-Punkten und teilt den Institutionen die Ergebnisse schriftlich mit. Bemessungsgrundlage für die Erfüllung der Ausbildungsleistung im Jahr x bilden die Vollzeitäquivalente bzw. KLV-Stunden sowie die geleisteten Ausbildungswochen/-stellen des Jahres x-1.
- ³ Die Ergebnisse der Erhebung für die einzelnen Institutionen werden allen an der Erhebung beteiligten Institutionen offengelegt.
- ⁴ Institutionen mit einem negativen Saldo wird eine Frist von 30 Tagen gesetzt, um ihrer Verpflichtung durch den Einkauf von Ausbildungsleistung von Institutionen mit einem positiven Saldo nachträglich nachzukommen.
- ⁵ Die Anzahl der eingekauften bzw. verkauften Punkte wird von den betroffenen Institutionen der SOdAS mitgeteilt. Sie werden entsprechend für das Schlussergebnis im Erhebungsjahr angerechnet.
- ⁶ Das Schlussergebnis für das Erhebungsjahr insgesamt und nach Institution wird jeder Institution schriftlich in der Form einer Verfügung gemäss Art. 17 Abs. 4 mitgeteilt.
- ⁷ Die SOdAS veröffentlicht die Daten und Leistungen der Betriebe im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen in geeigneter Weise.

Art. 17 Bonus-Malus-Ausgleich

- ¹ Die SOdAS führt einen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich unter den Institutionen.
- ² Die Institutionen haben eine Ausgleichszahlung an die SOdAS zu leisten, sofern die Differenz zwischen festgelegter und erbrachter Ausbildungsleistung den Toleranzwert von 10 Prozent überschreitet. Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:
 - a Normansätze für die festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistungen;
 - b zweifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Kalenderjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung.

³ Institutionen mit einem positiven Saldo erhalten im Rahmen der verfügbaren Mittel eine Entschädigung aus dem Ausgleichsfonds. Diese ergibt sich aus den Einnahmen der negativen Saldi dividiert durch den Gesamtsaldo an überschüssigen Punkten aus dem Erhebungsjahr, maximal aber 1 Franken pro überschüssigen Ausbildungspunkt.

⁴ Die Bonus- und Malus-Beträge werden den Institutionen zusammen mit dem Schlussergebnis für das Erhebungsjahr insgesamt und nach Institution schriftlich in der Form einer Verfügung mitgeteilt. Den Institutionen ist vor Erlass der Verfügung betreffend Saldo und Bonus- bzw. Malus-Betrag das rechtliche Gehör zu gewähren. Es gelten die Rechtsmittelbestimmungen von § 159 Abs. 4 SG und § 3^{sexies} Abs. 2 SpiG.

Art. 18 Fonds „Bonus-Malus-Ausgleich“

Überschüsse im Fonds „Bonus-Malus-Ausgleich“ können auf Antrag der Steuerungskommission für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten zugunsten der nicht-universitären Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn eingesetzt werden. Diese werden von der SOdAS erarbeitet und umgesetzt. Externe Fachpersonen und Institutionen können beigezogen werden.

D. Inkrafttreten

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat der SOdAS am 23. April 2024 beschlossen. Es ersetzt das Reglement vom 5. September 2019 und tritt mit der Verbindlicherklärung durch den Regierungsrat in der SpiVO bzw. der SV rückwirkend per 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Präsidentin


Annemarie Marti

Die Geschäftsführerin


Nicole Bourtscheidt

Anhang 1 - Berufe

Die Ausbildungsverpflichtung gilt für die folgenden nicht-universitären Berufe im Bereich der Pflege und Betreuung, der Medizinaltechnik und des Rettungswesens*:

Sekundarstufe Beruf

Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS)**
Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe)
Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit Berufsmaturität (BM)
Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe)
Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) mit BM

Abschluss
EBA
EFZ
EFZ mit BM
EFZ
EFZ mit BM

Höhere Fachschule Beruf

Biomedizinische Analytikerin/Analytiker HF (BMA)
Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF
Fachfrau/Fachmann Medizinisch-Technische Radiologie (MTR) HF
Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter HF

Abschluss
Diplom HF
Diplom HF
Diplom HF
Diplom HF

Fachhochschule Beruf

Ergotherapeutin/Ergotherapeut FH
Ernährungsberaterin/Ernährungsberater FH
Hebamme/Geburtshelfer FH
Physiotherapeutin/Physiotherapeut FH

Abschluss
Bachelor FH
Bachelor FH
Bachelor FH
Bachelor FH

Nachdiplomstudien Beruf

Expertin/Experte Anästhesiepflege
Expertin/Experte Intensivpflege
Expertin/Experte Notfallpflege

Abschluss
NDS HF
NDS HF
NDS HF

* Der SODAS sind ebenfalls die Vollzeitäquivalente der Pflegefachpersonen HF und FH zu deklarieren.

** gilt auch für Pflegeassistent/-innen, Spitalgehilf/-innen sowie FASRK

Anhang 2 – Berufe und Praktika ohne Ausbildungsverpflichtung, aber mit anrechenbaren Ausbildungsleistungen

Sekundarstufe II

Medizinische Praxisassistentin (MPA)

Leistungen anrechenbar

Medizinische Praxisassistentin (MPA) mit BM

Leistungen anrechenbar

Höhere Fachschule

Aktivierungstherapeut/in HF

Leistungen anrechenbar

Fachhochschule

Logopädin/Logopäde FH

Leistungen anrechenbar

Anhang 3 – Standardwerte

Es gelten folgende **Standardwerte** (geforderte Anzahl Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle pro Jahr bzw. bei der Spitex geforderte Anzahl Ausbildungswochen pro 1'000 verrechnete KLV-Stunden pro Jahr):

Beruf	Standardwert
Pflege und Betreuung (AGS/FaGe/FaBe/HF Pflege/FH Pflege)	
Spitäler	11.5
Rehakliniken	-
Langzeitpflege	9.9
Akutpsychiatrie	-
Spitexorganisationen	5.4
Höhere Fachschule	
Biomedizinische Analytiker/in HF (BMA)	5.0
Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF	6.2
Fachfrau/Fachmann Medizinisch-Technische Radiologie (MTR) HF	6.0
Rettungssanitäter/in HF	5.1
Fachhochschule	
Ergotherapeut/in FH	6.3
Physiotherapeut/in FH	8.0
Ernährungsberater/in FH	16.0
Hebamme/Geburtshelfer FH	12.0
Nachdiplomstudien (NDS HF)	
Expertin/Experte Anästhesiepflege	0.23
Expertin/Experte Intensivpflege	0.24
Expertin/Experte Notfallpflege	0.4

Anhang 4 – Normverteilung bei der Berufsgruppe Pflege und Betreuung

Bei der Berufsgruppe Pflege und Betreuung, die als Ganzes erfasst ist, gilt folgende Splittung (Normverteilung) der Berufe bei den einzelnen Leistungserbringern:

Beruf	Spitäler/Kliniken	Pflegeheime	Spitexorganisationen
Assistent/in Gesundheit und Soziales	0 %	30 %	5 %
FaGe/FaBe, Grundbildung	37 %	33 %	60 %
FaGe/FaBe, Nachholbildung Art. 32	0 %*	6 %	3 %
Pflege HF	60 %	30 %	31 %
Pflege FH	3 %	1 %	1 %
Total	100 %	100 %	100 %

* FaGe Regelausbildung und FaGe Erwachsene schliessen ihre Ausbildung mit dem gleichen Abschluss ab; die Spitäler fassen diesen Block deshalb zusammen.

Anhang 5 - Normansätze

Für die verschiedenen Bereiche (Spitäler, Heime, Spitex) gelten die folgenden, einheitlichen **Normansätze***:

Beruf	Normansatz (CHF pro Ausbildungswoche)	Wert in Ausbildungs- verpflichtung
Sekundarstufe II		
AGS 1. Lehrjahr	135	142
AGS 2. Lehrjahr	149	142
FaGe/FaBe 1. Lehrjahr ohne BM	158	155.3
FaGe/FaBe 2. Lehrjahr ohne BM	158	155.3
FaGe/FaBe 3. Lehrjahr ohne BM	150	155.3
FaGe/FaBe 1. Lehrjahr mit BM	389	378.7
FaGe/FaBe 2. Lehrjahr mit BM	389	378.7
FaGe/FaBe 3. Lehrjahr mit BM	358	378.7
FaGe Nachholbildungen 1. Lehrjahr	87	
FaGe Nachholbildungen 2. Lehrjahr	87	
Medizinische Praxisassistent/in (MPA)	analog FaGe	
Höhere Fachschule		
Aktivierungstherapeut/in HF	300	
Biomedizinische Analytiker/in HF (BMA)	300	
Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF	300	
Fachfrau/Fachmann Medizinisch-Technische Radiologie (MTR) HF	300	
Rettungssanitäter/in HF	300	
Fachhochschule (inkl. Zusatzmodul B)		
Ergotherapeut/in FH	300	
Physiotherapeut/in FH	300	
Ernährungsberater/in FH	300	
Hebamme/Geburtshelfer FH	300	
Logopädin/Logopäde FH	300	
Nachdiplomstudien (NDS HF)		
Expertin/Experte Anästhesiepflege	653	
Expertin/Experte Intensivpflege	653	
Expertin/Experte Notfallpflege	653	

* Die Normwerte betragen für Pflegefachpersonen HF 300 Franken und für Pflegefachpersonen FH 450 Franken.

Anhang 6 – Gewichtung (Art. 9)

Die ausgewiesenen Ausbildungswochen können je nach Marktsituation bzw. Versorgungslage eine Gewichtung erfahren, so dass zum Beispiel eine Ausbildungswoche eines bestimmten Berufes für die Ausbildungsverpflichtung höher gewertet wird als diejenige eines anderen Berufes.

Für alle Berufe gilt grundsätzlich der Faktor 1.0. Die SOdAS kann in begründeten Fällen abweichende Gewichtungen vornehmen und im vorliegenden Anhang 6 festhalten.

Sekundarstufe Beruf	Gewichtung
Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) *	1.0
Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe)	1.0
Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit Berufsmaturität (BM)	1.0
Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe)	1.0
Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) mit BM	1.0
Höhere Fachschule Beruf	
Biomedizinische Analytikerin/Analytiker HF (BMA)	1.0
Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF	1.0
Fachfrau/Fachmann Medizinisch-Technische Radiologie (MTR) HF	1.0
Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter HF	1.0
Fachhochschule Beruf	1.0
Ergotherapeutin/Ergotherapeut FH	1.0
Ernährungsberaterin/Ernährungsberater FH	1.0
Hebamme/Geburtshelfer FH	1.0
Physiotherapeutin/Physiotherapeut FH	1.0
Nachdiplomstudien Beruf	
Expertin/Experte Anästhesiepflege	1.0
Expertin/Experte Intensivpflege	1.0
Expertin/Experte Notfallpflege	1.0

* gilt auch für Pflegeassistent/-innen, Spitalgehilf/-innen sowie FASRK

Anhang 7 – Eingabehilfe

Bei folgenden Ausbildungen der Berufsgruppe Pflege und Betreuung kann die Ausbildungsleistung in **Ausbildungsstellen** deklariert werden. Die aufgeführte Anzahl Ausbildungswochen ist im System hinterlegt.

Pflege und Betreuung Sek II und Nachdiplomstudien	durchschnittl. Ausbildungswochen im Betrieb pro Jahr (im System hinterlegt)
Assistent/in Gesundheit und Soziales	36.5
FaGe, Grundbildung	31.6
FaGe, Grundbildung mit BM	24.4
FaGe Nachholbildung Art. 32	34.3
Expertin/Experte Anästhesiepflege	43.0
Expertin/Experte Intensivpflege	43.0
Expertin/Experte Notfallpflege	43.0